

Die Präsidentin
des Oberverwaltungsgerichts
für das Land Nordrhein-Westfalen
- 3204/1 -

Geschäftsverteilung 2019

1. Senat

Vorsitzende	Vorsitzende Richterin am OVG	K e l l e r
Stellv. Vorsitzender:	Richter am OVG	Dr. K n o k e
	Richter am OVG	S c h u l t z e – R h o n h o f
	Richter am OVG	Dr. E i l e n b r o c k
	Richter am VG	Dr. B o n g a r d (bis 30. September 2019)

Geschäftsbereich

1. Recht der Richter einschließlich Anfechtung der Wahl des Präsidiums nach § 21 b Abs. 6 Satz 2 GVG in Verbindung mit § 4 VwGO (1340*, 1342-1345);
2. Recht der unmittelbaren und mittelbaren Bundesbeamten, soweit nicht der 3. Senat oder der Disziplinarsenat zuständig ist (1310-1315);
3. Recht der Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen sowie Trennungsentschädigungen der unmittelbaren und mittelbaren Landesbeamten sowie des nicht im Beamtenverhältnis stehenden sonstigen Personals des Landes und der unter seiner Aufsicht stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (1300, 1335);

* Zur Erhebung von statistischen Daten ist jedem Rechtsgebiet eine vierstellige Schlüsselzahl zugeordnet.

4. Sonstiges Recht des öffentlichen Dienstes, soweit es den Bund, eine bundesunmittelbare Körperschaft, Anstalt oder Stiftung als Beteiligte betrifft, und soweit es nicht sonst von den Geschäftsbereichen des 3., des 6. oder des Disziplinarsenats erfasst ist (1300);
5. Soldatenrecht, soweit nicht der 3. Senat zuständig ist (1320-1325);
6. Wehrpflichtrecht, Wehrrecht (1350-1353);
7. Dienstrecht des Zivilschutzes (1360);
8. Streitigkeiten der ehemals dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes unterfallenden Personen (1370);
9. Streitigkeiten der ehemals dem Gesetz zu Art. 131 GG unterfallenden Personen (1370);
10. Streitigkeiten über die Nachversicherung nach § 99 AKG und nach Art. VI §§ 18 ff des Fremdrenten- und Auslandsrentenneuregelungsgesetzes (1370);
11. Verfahren betreffend politische Verfolgung im Sinne des Art. 16 a GG, der Genfer Flüchtlingskonvention, des § 51 AuslG 1990 und des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes sowie im Asylgesetz geregeltes Ausländerrecht einschließlich derjenigen Entscheidungen nach dem Ausländergesetz oder dem Aufenthaltsgesetz, zu denen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach dem Asylgesetz oder nach § 75 Nr. 12 Aufenthaltsgesetz berufen ist (im folgenden: Asylrecht), soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in
 - Angola,
 - Laos,
 - Marokko,
 - Südafrika,
 - Volksrepublik China,
 - Hongkong,
 - Taiwan,
 - Vietnam,
 - Kambodscha,
 - Nepal,

Israel einschließlich der Autonomiegebiete Westjordanland (Judäa und Samaria) und Gaza (Gaza-Streifen),

Jordanien oder

Libanon

berufen, soweit nicht der 11. Senat (dort Nr. 13 des Geschäftsbereichs), der 13. Senat (dort Nr. 16 des Geschäftsbereichs) oder der 17. Senat (dort Nr. 2 des Geschäftsbereichs) zuständig ist (1810, 1910, 2200, 2300).

2. Senat

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am OVG	B r a u e r
Stellv. Vorsitzender:	Richter am OVG	Dr. H ü w e l m e i e r
	Richter am OVG	Dr. M e r s c h m e i e r
	Richterin am OVG	Dr. T r i e r w e i l e r (ab 1. März 2019)

Geschäftsbereich

1. Aus dem Ennepe-Ruhr-Kreis, dem Hochsauerlandkreis, den Kreisen Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, dem Märkischen Kreis, den Kreisen Mettmann, Minden-Lübbecke, dem Rhein-Kreis Neuss (nur die bis zum 31. Dezember 2017 beim Oberverwaltungsgericht eingegangenen Verfahren, in denen die Stadt Neuss Verfahrensbeteiligte ist, und alle bis zum 31. Dezember 2017 beim Oberverwaltungsgericht eingegangenen Eilverfahren), den Kreisen Olpe, Paderborn, Siegen-Wittgenstein und Soest sowie den Städten Bielefeld, Duisburg, Hagen, Hamm, Krefeld, Mönchengladbach und Wuppertal, soweit nicht der 8. Senat nach Nr. 1 seines Geschäftsbereichs zuständig ist,
 - a. Bauplanungs- und Bauordnungsrecht (0920*) mit Ausnahme des Rechts der Außenwerbung (10. Senat),
 - b. Besonderes Städtebaurecht, soweit nicht der 14. Senat zuständig ist (0920),
 - c. Streitigkeiten betreffend nachbarliche Abwehransprüche mit bauplanungs- bzw. bauordnungsrechtlichem Bezug gegen Störungen, die von dem Betrieb in öffentlicher Trägerschaft stehender Einrichtungen, ausgenommen Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, ausgehen (0920),
 - d. Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschließlich Erschließungsvertragsrecht, soweit nicht der 15. Senat zuständig ist (0970),
 - e. Streitigkeiten betreffend die Erteilung der sog. Abgeschlossenheitsbescheinigung nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 iVm § 3 Abs. 2 Wohnungseigentumsgesetz (0980),

* Zur Erhebung von statistischen Daten ist jedem Rechtsgebiet eine vierstellige Schlüsselzahl zugeordnet.

- f. Verfahren betreffend die Erteilung einer Bescheinigung nach § 82 g Einkommensteuer-Durchführungsverordnung/§ 7 h Abs. 2 Einkommensteuergesetz (1160);
2. Siedlungsrecht (0930-0934);
3. Rundfunkgebühren- und Rundfunkbeitragsrecht (0250).

3. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OVG	Dr. S c h n i e d e r s
Stellv. Vorsitzender:	Richter am OVG	D o r n
	Richterin am OVG	S c h e f f e l*
	Richter am OVG	K i p p e r

*mit der Hälfte des regelmäßigen Dienstes beschäftigt

Geschäftsbereich

1. Recht der Besoldung und Versorgung der unmittelbaren und mittelbaren Landesbeamten sowie des nicht im Beamtenverhältnis stehenden sonstigen Personals des Landes und der unter seiner Aufsicht stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (1300*, 1334) einschließlich des (finanziellen oder sonstigen) Ausgleichs von Mehrarbeit (§ 61 LBG NRW), soweit nicht der 1. Senat oder der 6. Senat zuständig ist;
2. Verfahren nach § 9 BBesG, soweit nicht der Disziplinarsenat zuständig ist (1314, 1324, 1334);
3. Asylrecht, soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in der Russischen Föderation berufen, soweit nicht der 11. Senat (dort Nr. 13 des Geschäftsbereichs), der 13. Senat (dort Nr. 16 des Geschäftsbereichs) oder der 17. Senat (dort Nr. 2 des Geschäftsbereichs) zuständig ist (1810, 1910, 2200, 2300).

* Zur Erhebung von statistischen Daten ist jedem Rechtsgebiet eine vierstellige Schlüsselzahl zugeordnet.

4. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OVG	Dr. S a r n i g h a u s e n
Stellv. Vorsitzender:	Richter am OVG	Dr. W ö c k e l
	Richterin am OVG	S c h n i e d e r s
	Richter am OVG	Dr. W e b e r (ab 1. Februar 2019)
	Richter am VG	O r t h (ab 1. April 2019)

Geschäftsbereich

1. Recht der Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschließlich Preisrecht, wirtschaftliche Subventionen sowie wirtschaftsrechtliche Abgaben, soweit nicht der 12. Senat nach Nr. 8 seines Geschäftsbereichs, der 13. Senat nach Nr. 5 seines Geschäftsbereichs oder der 16. Senat nach Nr. 8 seines Geschäftsbereichs zuständig ist (0410*-0411);
2. Recht der Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und anderer wirtschaftlicher bzw. wirtschaftsständischer Vereinigungen (0412), soweit nicht Fragen der Verfassung und Verwaltung angesprochen sind (16. Senat) und soweit nicht der 17. Senat zuständig ist;
3. Recht der freien Berufe einschließlich des Kammerrechts (0460), soweit nicht Fragen der Verfassung und Verwaltung angesprochen sind (16. Senat) und soweit nicht der 13., 14. oder 17. Senat zuständig ist;
4. Streitigkeiten nach der Gewerbeordnung sowie wegen des Anschluss- und Benutzungsrechts für kommunale Einrichtungen, soweit es sich um Volksfeste und sonstige Veranstaltungen im Sinne der §§ 60b, 64 bis 68 Gewerbeordnung handelt (0140, 0421);
5. Gaststättenrecht (0423);

* Zur Erhebung von statistischen Daten ist jedem Rechtsgebiet eine vierstellige Schlüsselzahl zugeordnet.

6. Sonstiges Gewerberecht (0420), soweit es nicht anderen Senaten zugewiesen ist, jedoch einschließlich der Verfahren betreffend die Bestellung, Ermächtigung oder Bekanntgabe als Sachverständiger;
7. Streitigkeiten nach dem Arbeitszeitgesetz (0420);
8. Sonstiges Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht (0400, 0490) einschließlich der Feststellung der Gleichwertigkeit einer Berufsqualifikation, soweit es nicht anderen Senaten zugewiesen ist;
9. Handwerksrecht (0422) einschließlich der Feststellung der Gleichwertigkeit einer Berufsqualifikation mit Ausnahme des Prüfungsrechts (14. Senat);
10. Streitigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (0420) einschließlich der Feststellung der Gleichwertigkeit einer Berufsqualifikation mit Ausnahme des Prüfungsrechts (14. Senat);
11. Schornsteinfegerrecht (0470) einschließlich der Feststellung der Gleichwertigkeit einer Berufsqualifikation;
12. Baukammernrecht (0460);
13. Streitigkeiten nach dem Feiertagsgesetz (0492);
14. Lotterierecht (0570);
15. Justizverwaltungsrecht (1710);
16. Statistikrecht (0536);
17. Unverteilte Materien;
18. Asylrecht, soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in

Pakistan oder

Zaire/Demokratische Republik Kongo

berufen, soweit nicht der 11. Senat (dort Nr. 13 des Geschäftsbereichs), der 13. Senat (dort Nr. 16 des Geschäftsbereichs) oder der 17. Senat (dort Nr. 2 des Geschäftsbereichs) zuständig ist (1810, 1910, 2200, 2300).

5. Senat

Vorsitzende:	Präsidentin des OVG	Dr. Brandts
Stellv. Vorsitzender:	Richter am OVG	Sander
	Richter am OVG	Dr. Buck
	Richter am OVG	Dr. Naumann

Geschäftsbereich

1. Parlamentsrecht (0110*);
2. Parteienrecht (0130);
3. Vereinsrecht (0523);
4. Recht der Kunst und Kultur (0230, 0200);
5. Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (0260) mit Ausnahme der Streitigkeiten betr. Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften (Art. 140 GG, Art. 138 WRV) und wegen Kirchenbaulasten (19. Senat);
6. Polizeirecht einschließlich der Verwaltungsgebühr nach § 7a Nrn. 7 und 8 KostO NRW oder § 8 Nr. 6 VOVwVG NRW (0510);
7. Ordnungsrecht einschließlich der Verwaltungsgebühr nach § 7a Nrn. 7 und 8 KostO NRW oder § 8 Nr. 6 VOVwVG NRW, soweit nicht ein besonderer Zusammenhang mit einem anderen Sachgebiet besteht, mit Ausnahme der sonst in die Zuständigkeit eines anderen Senats fallenden ordnungsrechtlichen Streitigkeiten (0520, 0521, 0524, 0525);
8. Verfahren nach § 53 VwGO;
9. Asylrecht, soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in den
Ländern auf dem Staatsgebiet des früheren
Jugoslawien

* Zur Erhebung von statistischen Daten ist jedem Rechtsgebiet eine vierstellige Schlüsselzahl zugeordnet.

berufen, soweit nicht der 11. Senat (dort Nr. 13 des Geschäftsbereichs), der 13. Senat (dort Nrn. 16 und 17 des Geschäftsbereichs) oder der 17. Senat (dort Nr. 2 des Geschäftsbereichs) zuständig ist (1810, 1910, 2200, 2300).

6. Senat

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am OVG	Schulte – Trux
Stellv. Vorsitzende:	Richterin am OVG	Dr. Weber*
	Richterin am OVG	Dr. Berkenheide
	Richterin am OVG	Dr. Dahme

*mit drei Viertel des regelmäßigen Dienstes beschäftigt

Geschäftsbereich

1. Recht der unmittelbaren und mittelbaren Landesbeamten sowie des nicht im Beamtenverhältnis stehenden sonstigen Personals des Landes und der unter seiner Aufsicht stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (1300*, 1330 – 1333), soweit nicht der 1. Senat, der 3. Senat oder der Disziplinarsenat zuständig ist;
2. Streitigkeiten, die den (finanziellen oder sonstigen) Ausgleich von Zuvielarbeit oder entgangenem Erholungsurlaub des in Nr. 1 genannten Personenkreises betreffen (1300, 1330);
3. Sonstiges Recht des öffentlichen Dienstes, soweit es nicht den Bund, eine bundesunmittelbare Körperschaft, Anstalt oder Stiftung als Beteiligte betrifft, und soweit es nicht sonst von den Geschäftsbereichen des 1., des 3. oder des Disziplinarsenats erfasst ist (1300);
4. Asylrecht, soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung im
Iran
berufen, soweit nicht der 11. Senat (dort Nr. 13 des Geschäftsbereichs), der 13. Senat (dort Nr. 16 des Geschäftsbereichs) oder der 17. Senat (dort Nr. 2 des Geschäftsbereichs) zuständig ist (1810, 1910, 2200, 2300).

* Zur Erhebung von statistischen Daten ist jedem Rechtsgebiet eine vierstellige Schlüsselzahl zugeordnet.

3. Streitigkeiten nach dem Abgrabungsgesetz NRW (1011);
4. Recht der Sparkassen (0150).

8. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OVG	Prof. Dr. S e i b e r t
Stellv. Vorsitzende:	Richterin am OVG	S a r n i g h a u s e n
	Richter am OVG	Dr. N i e s l e r
	Richter am OVG*	Prof. Dr. G ä r d i t z
	Richter am VG	B a s t e c k (bis 30. September 2019)

*im Nebenamt

Geschäftsbereich

1. Immissionsschutzrecht (1021*) einschließlich Verfahren betreffend Baugenehmigungen für unwesentliche Änderungen einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (§ 16 Abs. 1 BImSchG);
2. Streitigkeiten nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (1020);
3. Recht der Gentechnik (1050);
4. Streitigkeiten nach dem Chemikaliengesetz (1020);
5. Naturschutz und Landschaftsschutz einschließlich der Streitigkeiten nach dem Landschaftsgesetz NRW (1023), soweit sie sich nicht gegen eine Forstbehörde richten oder die beklagte Körperschaft nicht durch eine Forstbehörde vertreten wird oder es sich nicht um die Betretungsbefugnis und das Reiten in der freien Landschaft und im Walde handelt (16. Senat);
6. Streitigkeiten nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz und Verfahren nach dem Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (0420);
7. Streitigkeiten nach dem Arbeitsschutzgesetz (0420);
8. Verkehrsrecht (0550, 0555) mit Ausnahme der Streitigkeiten betreffend die Erteilung von Genehmigungen nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 8 und 9 und von Erlaubnissen nach § 29 Abs. 2 StVO (11. Senat), des Personenbeförderungs- und Güterkraftverkehrsrechts (13. und 20. Senat), des Luftverkehrsrechts (20. Senat), des Eisenbahn- und Kleinbahn-

* Zur Erhebung von statistischen Daten ist jedem Rechtsgebiet eine vierstellige Schlüsselzahl zugeordnet.

rechts sowie des Magnetschwebbahnrechts (11. und 13. Senat), des Rechts der Prüfungen nach dem Fahrlehrergesetz (14. Senat) und des Fahrerlaubnisrechts (16. Senat);

9. Streitigkeiten über die Kostenverteilung bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz bzw. §§ 135 a bis c Baugesetzbuch (1150).

9 a S e n a t Flurbereinigungsgericht

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am OVG	Dr. Kleinschnittger
Stellv. Vorsitzender:	Richter am OVG	Purk
Stellv. Richter des Flurbereinigungsgerichts:	Richter am OVG	Dr. Hausen
	Richterin am OVG	Dr. Faßnacht

Die Vorsitzende wird durch die stellvertretenden Richter in der vorstehenden Reihenfolge vertreten, wenn der stellvertretende Vorsitzende verhindert ist.

Geschäftsbereich

Flurbereinigungsrecht (0431*).

* Zur Erhebung von statistischen Daten ist jedem Rechtsgebiet eine vierstellige Schlüsselzahl zugeordnet.

9 b Senat*

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am OVG	Dr. Kleinschnittger
Stellv. Vorsitzender:	Richter am OVG	Purk
	Richter am OVG	Dr. Hausen
	Richterin am OVG	Dr. Faßnacht

*Zur weiteren Mitwirkung als Berichterstatter in dem Verfahren mit dem Aktenzeichen 9 A 118/16 bleibt Richter am Oberverwaltungsgericht Preisner Mitglied des 9b. Senats.

Geschäftsbereich

1. Obdachlosenrecht und Streitigkeiten über die sonstige räumliche Unterbringung von Personen, soweit es sich nicht um Wohnrecht (14. Senat) oder um die Gewährung von Wohnraum als Sachleistung nach dem SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (12. Senat) handelt und soweit nicht der 17. Senat zuständig ist (0522*);
2. Abgabenrecht (einschließlich Streitigkeiten wegen Kostenersatzes nach dem FSHG bzw. nach dem BHKG), soweit es nicht einem anderen Senat zugewiesen ist und soweit – im Verwaltungsgebührenrecht – nicht in demselben Verfahren die Verwaltungsmaßnahme angegriffen wird (1100, 1120-1122, 1130);
3. Streitigkeiten nach dem Straßenreinigungsgesetz einschließlich der Straßenreinigungsgebühren (1040, 1121);
4. Asylrecht, soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung im
Irak oder in der
Türkei
berufen, soweit nicht der 11. Senat (dort Nr. 13 des Geschäftsbereichs), der 13. Senat (dort Nr. 16 des Geschäftsbereichs) oder der 17. Senat (dort Nr. 2 des Geschäftsbereichs) zuständig ist (1810, 1910, 2200, 2300).

* Zur Erhebung von statistischen Daten ist jedem Rechtsgebiet eine vierstellige Schlüsselzahl zugeordnet.

10. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OVG	Klein Altsiedde
Stellv. Vorsitzender:	Richter am OVG	Dr. Wiesmann
	Richterin am OVG	Dr. Hagghu

Geschäftsbereich

1. Recht der Außenwerbung (0990*);
2. Aus dem Rhein-Sieg-Kreis, den Kreisen Borken, Kleve, Recklinghausen, Steinfurt, Unna, Viersen und Warendorf sowie den Städten Bochum, Bottrop, Düsseldorf, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim/Ruhr, Remscheid, Solingen und Oberhausen, soweit nicht der 8. Senat nach Nr. 1 seines Geschäftsbereichs zuständig ist,
 - a. Bauplanungs- und Bauordnungsrecht (0920),
 - b. Besonderes Städtebaurecht, soweit nicht der 14. Senat zuständig ist (0920),
 - c. Streitigkeiten betreffend nachbarliche Abwehransprüche mit bauplanungs- bzw. bauordnungsrechtlichem Bezug gegen Störungen, die von dem Betrieb in öffentlicher Trägerschaft stehender Einrichtungen, ausgenommen Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, ausgehen (0920),
 - d. Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschließlich Erschließungsvertragsrecht, soweit nicht der 15. Senat zuständig ist (0970),
 - e. Streitigkeiten betreffend die Erteilung der sog. Abgeschlossenheitsbescheinigung nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 iVm § 3 Abs. 2 Wohnungseigentumsgesetz (0980),
 - f. Verfahren betreffend die Erteilung einer Bescheinigung nach § 82 g Einkommensteuer-Durchführungsverordnung/§ 7 h Abs. 2 Einkommensteuergesetz (1160);
3. Denkmalschutz (0940).

* Zur Erhebung von statistischen Daten ist jedem Rechtsgebiet eine vierstellige Schlüsselzahl zugeordnet.

11. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OVG	Dr. W i l l m s
Stellv. Vorsitzender:	Richter am OVG	S t u c h l i k
	Richterin am OVG	P a u l
	Richter am VG	H a m m e r (bis 30. September 2019)

Geschäftsbereich

1. Straßen- und Wegerecht einschließlich der Streitigkeiten betreffend die Erteilung von Genehmigungen nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 8 und 9 und von Erlaubnissen nach § 29 Abs. 2 StVO (1040*) mit Ausnahme des Telegrafienwegerechts, der Streitigkeiten nach Teil 5 Abschnitt 3 des Telekommunikationsgesetzes und des Wasserstraßenrechts (20. Senat);
2. Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen (1040);
3. Eisenbahn- und Kleinbahnrecht sowie Magnetschwebbahnrecht, einschließlich der Fahrgastrechte auch auf dem Gebiet des Kraftomnibusverkehrs und des See- und Binnenschiffsverkehrs, soweit nicht der 13. Senat zuständig ist (0480, 0556);
4. Streitigkeiten nach den Enteignungsgesetzen vom 11.6.1874 und 26.7.1922 sowie nach dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen, soweit nicht ein besonderer Zusammenhang mit einem anderen Sachgebiet besteht (0960);
5. Energierecht (1012);
6. Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz, Schutzbereichsgesetz, Landbeschaffungsgesetz und den Sicherstellungsgesetzen (0961-0964);
7. Recht der Raumordnung und Landesplanung (0910);
8. Bergrecht (1011);
9. Flüchtlings- und Vertriebenenrecht einschließlich der Verfahren nach §§ 92, 93 BVFG a.F./ § 10 BVFG n.F. sowie zuzüglich der Verfahren um die Gewährung von Beihilfen aus dem sog. Garantiefonds (1563);

* Zur Erhebung von statistischen Daten ist jedem Rechtsgebiet eine vierstellige Schlüsselzahl zugeordnet.

10. Sonstiges Kriegsfolgenrecht (1560 – 1562, 1564) sowie Streitigkeiten über die Aufteilung von auf dem Gebiet des Lastenausgleichs entstehenden Verwaltungskosten (0144);
11. Wiedergutmachungsrecht einschließlich Härtefonds für Verfolgte des NS-Regimes (1370, 1371) mit Ausnahme der Streitigkeiten der ehemals dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes unterfallenden Personen (1. Senat);
12. Verfahren wegen der Bereinigung von SED-Unrecht (1220 – 1222);
13. Asylrechtliche Verfahren nach §§ 26a, 29 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, 34a Asylgesetz sowie §§ 27a, 34a Asylgesetz in der bis zum 5. August 2016 geltenden Fassung, soweit nicht der 13. Senat (dort Nr. 16 des Geschäftsbereichs) zuständig ist (2000, 2100);
14. Asylrecht, soweit nicht ein anderer mit Asylsachen befasster Senat oder der 17. Senat (dort Nr. 2 des Geschäftsbereichs) zuständig ist (1810, 1910, 2200, 2300).

12. Senat

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am OVG	B l u m – I d e h e n
Stellv. Vorsitzender:	Richter am OVG	H e i n e
	Richter am OVG	R a u s c h e n b e r g*
	Richter am OVG	Dr. V i e g e n e r
	Richter am VG	R e i n w a r t h** (bis 30. September 2019)

* mit einem Viertel seiner Arbeitskraft; Stammsenat des Richters ist der 19. Senat.

**mit der Hälfte des regelmäßigen Dienstes beschäftigt

Geschäftsbereich

1. Sozialrecht (1520* – 1528);
2. Wohngeldrecht (1510);
3. Streitigkeiten nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (1530);
4. Verfahren nach dem Kinderbildungsgesetz NRW sowie sonstiges Kindergartenrecht (1550) einschließlich Streitigkeiten betreffend Teilnahme- oder Kostenbeiträge (1130);
5. Heimrecht einschließlich der Streitigkeiten nach dem Wohn- und Teilhabegesetz NRW (1550);
6. Sozialhilferecht und Asylbewerberleistungsrecht sowie das Recht der bedarfsorientierten Grundsicherung (1610);
7. Verfahren nach dem Gesetz zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Personen (1562);
8. Land- und Ernährungswirtschaftsrecht, soweit nicht der 13. Senat oder der 16. Senat zuständig ist (0411, 0430, 0431);
9. Asylrecht, soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in

* Zur Erhebung von statistischen Daten ist jedem Rechtsgebiet eine vierstellige Schlüsselzahl zugeordnet.

Algerien,

Guinea,

Mali oder

Sri Lanka

berufen, soweit nicht der 11. Senat (dort Nr. 13 des Geschäftsbereichs), der 13. Senat (dort Nr. 16 des Geschäftsbereichs) oder der 17. Senat (dort Nr. 2 des Geschäftsbereichs) zuständig ist (1810, 1910, 2200, 2300).

13. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OVG	Dr. G a t a w i s
Stellv. Vorsitzende:	Richterin am OVG	S c h i l d w ä c h t e r*
	Richter am OVG	Dr. S a n d e r
	Richterin am VG	Dr. P o t t m e y e r (bis 30. September 2019)

*mit der Hälfte ihrer Arbeitskraft; Stammsenat der Richterin ist der 13. Senat.

Geschäftsbereich

1. Aus dem Hochschulrecht:
 - a. Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Numerus-clausus-Verfahren – 0310* – sowie Auswahlverfahren der Hochschulen - 0220) und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren,
 - b. Verteilung von Studienplätzen durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen und durch die Stiftung für Hochschulzulassung (0320),
 - c. Zulassung zu einzelnen Studienveranstaltungen (0220);
2. Telekommunikationsrecht, soweit nicht der 20. Senat zuständig ist (0450);
3. Postrecht (0450);
4. Recht der Heil- und Heilhilfsberufe einschließlich Zulassungen zu Prüfungen in der Weiterbildung, einschließlich der Feststellung der Gleichwertigkeit einer Berufsqualifikation und einschließlich Streitigkeiten betreffend Anordnungen nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG), § 23 Apothekenbetriebsordnung (0460);
5. Krankenhausrecht (0491) einschließlich Krankenhausinvestitionsförderung (0411);
6. Rettungsrecht (0525);
7. Gesundheits-, Hygiene- und Arzneimittelrecht einschließlich Lebensmittel-, Futtermittel-, Tierkörperbeseitigungs- und Seuchenrecht (0540-0542);

* Zur Erhebung von statistischen Daten ist jedem Rechtsgebiet eine vierstellige Schlüsselzahl zugeordnet.

8. Aus dem Land- und Ernährungswirtschaftsrecht Streitigkeiten nach dem Pflanzenschutzgesetz (0430);
9. Recht der Kurorte (0140);
10. Personenbeförderungsrecht (0552) mit Ausnahme der Planfeststellungs- und Plan-genehmigungsverfahren nach §§ 28, 41 Personenbeförderungsgesetz (20. Senat);
11. Güterkraftverkehrsrecht (0553);
12. Medienrecht einschließlich Rundfunkrecht (0250) mit Ausnahme des Rundfunkgebühren- und Rundfunkbeitragsrechts (2. oder 16. Senat) und mit Ausnahme der Streitigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz (19. Senat);
13. Verfahren nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren (1700e);
14. Eisenbahn- und Kleinbahnrecht sowie Magnetschwebebahnrecht, jeweils soweit der Auf-gabebereich der Regulierungsbehörde oder der Aufgabebereich des Eisenbahnbun-desamtes nach den §§ 8 – 9a AEG in der bis zum 1. September 2016 geltenden Fassung betroffen ist (0480);
15. Atom- und Strahlenschutzrecht einschließlich aller Streitigkeiten, die die Errichtung oder den Betrieb von Anlagen nach §§ 7 und 9 a AtomG oder den Umgang mit Kernbrennstof-fen, radioaktiven Reststoffen und radioaktiven Abfällen sowie die damit in Zusammenhang stehenden sonstigen Genehmigungen oder Kosten (Gebühren und Auslagen) oder Entgel-te für die Benutzung von Anlagen (§§ 21, 21a und 21b AtomG) betreffen (1013);
16. Asylrechtliche Verfahren nach §§ 26a, 29 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, 34a Asylgesetz sowie §§ 27a, 34a Asylgesetz in der bis zum 5. August 2016 geltenden Fassung bei Anordnung oder Androhung der Abschiebung nach
Italien, Norwegen, Schweden oder Spanien (2000, 2100);
17. Asylrecht, soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in
Afghanistan oder
Kosovo
berufen, soweit nicht der 11. Senat (dort Nr. 13 des Geschäftsbereichs) oder der 17. Senat (dort Nr. 2 des Geschäftsbereichs) zuständig ist (1810, 1910, 2200, 2300).

14. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OVG	Dr. S c h n e i d e r
Stellv. Vorsitzender:	Richter am OVG	Dr. Dr. U l r i c h s
	Richter am OVG	P r e i s n e r
	Richterin am OVG	Dr. L e i n e w e b e r
	Richterin am OVG	J u n k e r k a l e f e l d

Geschäftsbereich

1. Wohnrecht (0560*);
2. Recht der Wohnungsbauförderung sowie der Wohnungsbindung und Mietpreisbindung (0561);
3. Wohnungsaufsichtsrecht (0562);
4. Recht der Prüfungen, Notengebung und Leistungsnachweise einschließlich der Justizprüfungen (0221) mit Ausnahme der Zulassungen zu Prüfungen in der heil- oder heilhilfsberuflichen Weiterbildung (13. Senat) und der Laufbahnprüfungen (1. bzw. 6. Senat), der Lehramtsprüfungen (19. Senat), der Schulprüfungen einschließlich der Notengebung, Leistungsnachweise, Zeugnisse mit Qualifikationsvermerk und Versetzungen sowie der Externenprüfungen (19. Senat) und der Fahrerlaubnisprüfungen (16. Senat);
5. Berufsrecht der Rechtsanwälte nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland - EuRAG - (0460);
6. Berufsrecht der Vermessungsingenieure (0470);
7. Steuerrecht, insbesondere Kommunalsteuerrecht (1110-1112);
8. Streitigkeiten betreffend Ausgleichsbeträge nach § 41 Abs. 4 Städtebauförderungsgesetz bzw. § 154 BauGB (1150);
9. Friedhofsverwaltungs- und -benutzungsgebühren (1122, 1121);

* Zur Erhebung von statistischen Daten ist jedem Rechtsgebiet eine vierstellige Schlüsselzahl zugeordnet.

10. Verfahren wegen Bescheinigungen auf Grund abgabenrechtlicher Vorschriften, soweit nicht der 2. Senat, der 7. Senat oder der 10. Senat zuständig ist (1160);

11. Kataster- und Vermessungsrecht (0950);

12. Abgabenrecht betreffend Vermessungs- und Katasterwesen (1100);

13. Asylrecht, soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in

Syrien

berufen, soweit nicht der 11. Senat (dort Nr. 13 des Geschäftsbereichs), der 13. Senat (dort Nr. 16 des Geschäftsbereichs) oder der 17. Senat (dort Nr. 2 des Geschäftsbereichs) zuständig ist (1810, 1910, 2200, 2300).

15. Senat

Vorsitzender:	Vizepräsident des OVG	Beimesche
Stellv. Vorsitzender:	Richter am OVG	Dr. Maske
	Richterin am OVG	Hellmann
	Richter am OVG	Dr. Korella*

*mit einem Zwanzigstel seiner Arbeitskraft für die Bearbeitung von Eil- und Eilbeschwerdeverfahren; Stammsenat des Richters ist der 7. Senat.

Geschäftsbereich

1. Recht der Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen (0120*, 0143);
2. Recht der Gemeindefinanzierung (0140);
3. Recht der sonstigen kommunalen Finanzausstattung einschließlich zweckgebundener Finanzzuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit es nicht anderen Senaten zugewiesen ist (0144);
4. Recht der Gemeindegliedervermögen (0140);
5. Recht der Verfassung, Verwaltung und Organisation der kommunalen Gebietskörperschaften einschließlich der Verfahren betr. die Wahl und die Abberufung von kommunalen Wahlbeamten (0141);
6. Recht der Kommunalaufsicht (0142);
7. Sonstiges Kommunalrecht, soweit es nicht anderen Senaten zugewiesen ist (0140);
8. Vergaberecht (0414);
9. Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz (1130, 1132, 1133);
10. Erschließungsbeitragsrecht sowie Streitigkeiten aus dem Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten, die allein dem Erschließungsvertragsrecht zuzuordnen sind (1131, 0970);
11. Anschluss- und Benutzungszwang sowie Anschluss- und Benutzungsrecht für kommunale Einrichtungen einschließlich der Ansprüche politischer Parteien nach § 5 ParteiG und für

* Zur Erhebung von statistischen Daten ist jedem Rechtsgebiet eine vierstellige Schlüsselzahl zugeordnet.

leitungsgebundene Einrichtungen und Anlagen, die der Versorgung oder der Abwasserbeseitigung dienen (0140, 1170), mit Ausnahme des Anschluss- und Benutzungsrechts für Einrichtungen, soweit es sich um Volksfeste und sonstige Veranstaltungen im Sinne der §§ 60b, 64 bis 68 Gewerbeordnung handelt (4. Senat);

12. Recht der Verfassung, Verwaltung und Organisation der Hochschulen (0220);
13. Recht der Hochschulaufsicht (0220);
14. Sonstiges Hochschulrecht (einschließlich hochschulrechtlicher Abgaben), soweit nicht der 13., der 14. oder der 19. Senat zuständig ist (0220);
15. Recht der Wissenschaft (0230);
16. Film- und Presserecht (0240);
17. Archivrecht (1720);
18. Hausverbote (0520);
19. Versammlungsrecht (0512);
20. Streitigkeiten nach den Umweltinformations- und Informationsfreiheitsgesetzen (1070, 1730);
21. Streitigkeiten nach dem Verbraucherinformationsgesetz (0400) sowie nach dem Informationsweiterverwendungsgesetz (0400);
22. Grundstücks- und Hausanschlusskosten (1140).

16. Senat

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am OVG	Dr. G r a f
Stellv. Vorsitzender:	Richter am OVG	Z i n n e c k e r
	Richterin am OVG	E i c k m e i e r
	Richter am OVG	Dr. N e u m a n n
	Richter am VG	Dr. R i e d e l (bis 30. September 2019)

Geschäftsbereich

1. Verfahren nach § 24 Abs. 3 VwGO, auch iVm § 34 VwGO (1710*);
2. Recht der Stiftungen (0100, 0160, 0170);
3. Recht der Wasserverbände (0160, 0170) mit Ausnahme des Rechts der Wasserverbandsabgaben (9. Senat);
4. Recht der Staatsaufsicht über die übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit nicht der 15. Senat zuständig ist (0160);
5. Verfahren betreffend den Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshof NRW, soweit nicht der 15. Senat nach Nr. 16 oder Nr. 20 seines Geschäftsbereichs zuständig ist (0160);
6. Recht der Verfassung, Verwaltung und Organisation der übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie der Gemeinsamen Einrichtungen nach § 44b SGB II einschließlich der Organstreitigkeiten innerhalb der Bundes- und der Landesverwaltung NRW, soweit nicht der 15. Senat zuständig ist (0170, 0412, 0460);
7. Land- und Ernährungswirtschaftsrecht, soweit nicht der 13. Senat zuständig ist (0411, 0430, 0431) und soweit die Verfahren bis zum 31. Dezember 2016 beim Oberverwaltungsgericht eingegangen sind;
8. Jagdrecht (0440), soweit nicht der 20. Senat zuständig ist;

* Zur Erhebung von statistischen Daten ist jedem Rechtsgebiet eine vierstellige Schlüsselzahl zugeordnet.

9. Forstrecht einschließlich der Streitigkeiten nach dem Landschaftsgesetz NRW, die sich gegen eine Forstbehörde richten oder in denen eine Forstbehörde als Vertreter auftritt oder in denen es um die Betretungsbefugnis und das Reiten in der freien Landschaft und im Walde geht (0440);
10. Fischereirecht (0440);
11. Datenschutzrecht (0535);
12. Fahrerlaubnisrecht (0551);
13. Streitigkeiten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz, soweit nicht ein besonderer Zusammenhang mit einem anderen Sachgebiet besteht (1060) und soweit die Verfahren bis zum 31. Dezember 2016 beim Oberverwaltungsgericht eingegangen sind;
14. Asylrecht, soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in
 Bangladesch oder
 Indien
berufen, soweit nicht der 11. Senat (dort Nr. 13 des Geschäftsbereichs), der 13. Senat (dort Nr. 16 des Geschäftsbereichs) oder der 17. Senat (dort Nr. 2 des Geschäftsbereichs) zuständig ist (1810, 1910, 2200, 2300).

17. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OVG	T e i p e l
Stellv. Vorsitzender:	Richter am OVG	Dr. P r z y g o d e
	Richterin am OVG	S c h r ö d e r – L o t h o l z

Geschäftsbereich

1. Ausländer- und Auslieferungsrecht, soweit es nicht im Asylgesetz oder in § 75 Nr. 12 Aufenthaltsgesetz geregelt ist und soweit die Streitverfahren bei den Verwaltungsgerichten Aachen, Arnsberg oder Gelsenkirchen anhängig geworden sind (0600*);
2. Verfahren betreffend den räumlichen Aufenthalt oder die Wohnungnahme innerhalb des Bundesgebietes der in § 2 FlüAG genannten Personen nach dem Asylgesetz und §§ 1 und 3 FlüAG (1820, 1920);
3. Namensrecht (0531);
4. Abgabenrecht der wirtschaftsständischen Körperschaften (0412);
5. Abgabenrecht und Recht der Leistungen aus den Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen der berufsständischen Körperschaften (0460);
6. Asylrecht, soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in
Ägypten
berufen, soweit nicht der 11. Senat (dort Nr. 13 des Geschäftsbereichs) oder der 13. Senat (dort Nr. 16 des Geschäftsbereichs) zuständig ist (1810, 1910, 2200, 2300).

* Zur Erhebung von statistischen Daten ist jedem Rechtsgebiet eine vierstellige Schlüsselzahl zugeordnet.

18. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OVG	Dr. S c h n e l l
Stellv. Vorsitzende:	Richterin am OVG	L e n a r z
	Richterin am OVG	B u c h h o l z
	Richterin am OVG	S u c h o d o l l
	Richterin am OVG	S c h i l d w ä c h t e r *

*mit der Hälfte ihrer Arbeitskraft; Stammsenat der Richterin ist der 13. Senat.

Geschäftsbereich

Ausländer- und Auslieferungsrecht, soweit es nicht im Asylgesetz oder in § 75 Nr. 12 Aufenthaltsgesetz geregelt ist und soweit die Streitverfahren bei den Verwaltungsgerichten Düsseldorf, Köln, Minden oder Münster anhängig geworden sind (0600*).

* Zur Erhebung von statistischen Daten ist jedem Rechtsgebiet eine vierstellige Schlüsselzahl zugeordnet.

19. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OVG	K a m p m a n n
Stellv. Vorsitzende	Richterin am OVG	R a s c h e - S u t m e i e r
	Richter am OVG	R a u s c h e n b e r g*

* mit drei Viertel seiner Arbeitskraft; Stammsenat des Richters ist der 19. Senat.

Geschäftsbereich

1. Schulrecht (0210);
2. Schulprüfungs- und Versetzungsrecht (0211) einschließlich des Rechts der Externenprüfungen und des Rechts der Feststellung der Gleichwertigkeit von schulisch erlangten Vorbildungsnachweisen mit der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife auf der Grundlage des § 49 Abs. 2 des Hochschulgesetzes, soweit die Gleichwertigkeit nicht incidenter im Rahmen von Immatrikulationsstreitigkeiten zu prüfen ist (15. Senat);
3. Recht der Lehramtsprüfungen einschließlich der Anerkennungen nach § 14 Abs. 1 bis 3 des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) und einschließlich der Prüfungen im Rahmen eines nach § 7 des Hochschulgesetzes akkreditierten oder reakkreditierten Bachelor- oder Masterstudiengangs, bei dessen erfolgreichem Abschluss die Hochschule den akademischen Grad eines „Bachelor of Education“ oder eines „Master of Education“ verleiht (0221);
4. Recht der Schülerbeförderung (0212);
5. Aus dem Hochschulrecht Graduierung (0220) und Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades (0222);
6. Streitigkeiten betr. Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften (Art. 140 GG, Art. 138 WRV) und wegen Kirchenbaulasten (0260);
7. Bestattungs- und Friedhofsrecht (0146) mit Ausnahme der Friedhofsverwaltungs- und -benutzungsgebühren (14. Senat);
8. Staatsangehörigkeitsrecht (0532);
9. Pass- und Ausweisrecht (0534);

10. Melderecht (0533);
11. Streitigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz (1540);
12. Asylrecht, soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in
Nigeria,
Ghana,
Côte d'Ivoire,
Äthiopien,
Eritrea,
Somalia,
Sudan,
Südsudan oder
Uganda

berufen, soweit nicht der 11. Senat (dort Nr. 13 des Geschäftsbereichs), der 13. Senat (dort Nr. 16 des Geschäftsbereichs) oder der 17. Senat (dort Nr. 2 des Geschäftsbereichs) zuständig ist (1810, 1910, 2200, 2300).

20. Senat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OVG	L e c h t e r m a n n
Stellv. Vorsitzender:	Richter am OVG	O e s t r e i c h
	Richter am OVG	K a u f h o l d

Geschäftsbereich

1. Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (0580*);
2. Luftverkehrsrecht (0554);
3. Tierschutzrecht (0526);
4. Sprengstoff- und Waffenrecht (0511);
5. Jagdrecht (0440), soweit es sich um Verfahren handelt, deren Gegenstand die Versagung (§ 17 BJagdG) oder die Ungültigkeitserklärung und Einziehung (§ 18 BJagdG) eines Jagdscheins jedenfalls auch wegen Unzuverlässigkeit oder Fehlens der persönlichen Eignung im Sinne der §§ 5 und 6 WaffG ist;
6. Wasser- und Wasserstraßenrecht (1030, 0480);
7. Telegrafienwegerecht und Streitigkeiten nach dem Teil 5 Abschnitt 3 des Telekommunikationsgesetzes (0450);
8. Abfallrecht (1022) mit Ausnahme der Verfahren betreffend Errichtung und Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen, für die § 7 Abs. 1 AbfG in der Fassung des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 gilt, von Abfallbeseitigungsanlagen, für die § 31 Abs. 1 KrW-/AbfG gilt, und von Abfallentsorgungsanlagen, für die § 35 Abs. 1 KrWG gilt, sowie mit Ausnahme der Verfahren betreffend das Anschluss- und Benutzungsrecht sowie den Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen der Abfallentsorgung (15. Senat);
9. Verfahren betreffend sogenannte Altlasten (1020);

* Zur Erhebung von statistischen Daten ist jedem Rechtsgebiet eine vierstellige Schlüsselzahl zugeordnet.

10. Streitigkeiten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz, soweit nicht ein besonderer Zusammenhang mit einem anderen Sachgebiet besteht (1060) und soweit nicht der 16. Senat zuständig ist;
11. Streitigkeiten betreffend den Bau von Betriebsanlagen nach § 28 Absätze 1 bis 2 Personenbeförderungsgesetz, auch in Verbindung mit § 41 Personenbeförderungsgesetz (1040);
12. Streitigkeiten betreffend Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren nach § 20 UVPG in der bis zum 28. Juli 2017 geltenden Fassung bzw. nach § 65 UVPG.

Disziplinarsenat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OVG	Dr. S c h n i e d e r s
Stellv. Vorsitzender:	Richter am OVG	D o r n
	Richterin am OVG	S c h e f f e l*
	Richter am OVG**	Dr. B r u s k e
	Richter am OVG**	Dr. H e n k e

*mit der Hälfte des regelmäßigen Dienstes beschäftigt

** im Nebenamt

Geschäftsbereich

1. Bundesdisziplinarrechtliche Verfahren (1410*);
2. Landesdisziplinarrechtliche Verfahren (1420).

* Zur Erhebung von statistischen Daten ist jedem Rechtsgebiet eine vierstellige Schlüsselzahl zugeordnet.

Fachsenat 1 für Bundespersonalvertretungssachen

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OVG	L e c h t e r m a n n
1. stellv. Vorsitzender:	Richter am OVG	Dr. W i e s m a n n
2. stellv. Vorsitzende:	Richterin am OVG	S a r n i g h a u s e n
3. stellv. Vorsitzender:	Richter am OVG	H e i n e

Geschäftsbereich

Bundespersonalvertretungsrecht (1381*).

* Zur Erhebung von statistischen Daten ist jedem Rechtsgebiet eine vierstellige Schlüsselzahl zugeordnet.

Fachsenat 2 für Landespersonalvertretungssachen

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OVG	L e c h t e r m a n n
Stellv. Vorsitzender:	Richter am OVG	Dr. W i e s m a n n
	Richterin am OVG	S a r n i g h a u s e n
	Richter am OVG	H e i n e
	Richter am OVG	O e s t r e i c h

Geschäftsbereich

1. Landespersonalvertretungsrecht (1382*);
2. Richter- und Staatsanwältevertretungsrecht (1390).

* Zur Erhebung von statistischen Daten ist jedem Rechtsgebiet eine vierstellige Schlüsselzahl zugeordnet.

G ü t e r i c h t e r

Güterichter sind

Vizepräsident des OVG	B e i m e s c h e
Vorsitzender Richter am OVG	Prof. Dr. S e i b e r t
Vorsitzender Richter am OVG	Dr. S c h n i e d e r s
Richter am OVG	Z i n n e c k e r
Richter am OVG	Dr. H ü w e l m e i e r
Richterin am OVG	E i c k m e i e r
Richterin am OVG	S c h e f f e l

Den Güterichtern wird als weitere richterliche Aufgabe die Durchführung von Güteverhandlungen (gemäß §§ 173 VwGO, 278 Abs. 5 ZPO) – unter Berücksichtigung der Methoden der Mediation – einschließlich der Protokollierung gerichtlicher Vergleiche (§ 106 VwGO) übertragen.

Die Zuständigkeit der Güterichter richtet sich nach deren Geschäftsverteilung.

Fachsenat für Entscheidungen nach § 99 Abs. 2 VwGO

Nachrichtlich: Das Präsidium hat am 7. Dezember 2017 und am 23. Februar 2018 für die Amtsperiode vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2021 beschlossen:

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OVG	Dr. G a t a w i s
Stellv. Vorsitzende:	Richterin am OVG	S c h i l d w ä c h t e r
	Richterin am OVG	Dr. D a h m e

Geschäftsbereich

Entscheidungen nach § 99 Abs. 2 VwGO.

Vertreter (§ 4 Satz 2 VwGO):

Richter am OVG	P u r k
Richter am OVG	Dr. W i e s m a n n
Richter am OVG	Dr. H a u s e n

Die Vertretung wird in der Reihenfolge des Dienstalters, beginnend mit dem dienstjüngsten Be-
richterstatter, wahrgenommen.

Zuständigkeit in asylrechtlichen Streitigkeiten

Berufen sich Asylbewerber abweichend von ihrem Vorbringen bei Eingang des Verfahrens beim Oberverwaltungsgericht (auch) auf eine Verfolgung in einem anderen Herkunftsland, so verbleibt es bei der im Zeitpunkt des Eingangs des Verfahrens beim Oberverwaltungsgericht begründeten Zuständigkeit. Berufen sich Asylbewerber schon bei Eingang des Verfahrens beim Oberverwaltungsgericht auf die Verfolgung in zwei (oder mehreren) Herkunftsländern, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Verfolgerland, in dem sie nach ihrem eigenen Vorbringen zuletzt gelebt haben.

Erstinstanzliche Zuständigkeit

Für Normenkontrollverfahren nach § 47 VwGO, Streitigkeiten und Klagen nach § 48 VwGO und Rechtsbehelfe nach § 7 Abs. 2 UmwRG ist jeweils der Senat zuständig, in dessen Geschäftsbereich das dem Verfahren zugrunde liegende Sachgebiet fällt.

Zuständigkeit für Vollstreckungssachen und für Verfahren nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen

1. Für Streitigkeiten über die Vollstreckung ist der Senat zuständig, der für die Entscheidung über den zu vollziehenden Verwaltungsakt oder die zu vollstreckende Forderung zuständig wäre.
2. Ist die gemeinsame Vollstreckung von Forderungen im Streit, für die verschiedene Senate zuständig sind, wird das Verfahren von dem Senat übernommen, der für die Forderung oder die Forderungen zuständig ist, die den größten Teil an dem zu vollstreckenden Gesamtbetrag ausmachen. Nach einer Verfahrenstrennung (§ 93 Satz 2 VwGO) richtet sich die Zuständigkeit nach Nr. 1 bzw. nach Nr. 2 Satz 1.
3. Nr. 1 gilt entsprechend für Verfahren auf der Grundlage der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und des Landes.

Bestimmung der Stellvertreter für den Fall, dass eine Vertretung im Senat nicht möglich ist (§ 4 VwGO, § 21 e Abs. 1 GVG)

Ist die Vertretung innerhalb eines Senats nicht möglich (die nebenamtlichen Richter treten senatsintern nur im Disziplinarsenat als Vertreter ein), so werden dessen Richter durch die Richter eines anderen Senats (Vertretungssenat) vertreten; Richter, die mehr als einem der Senate 1-20 zugewiesen sind, werden senatsübergreifend nur zur Vertretung herangezogen, soweit ihr

Stammssenat Vertretungssenat ist. Ein Vertretungsfall ist immer gegeben, wenn die erforderliche Spruchkörperbesetzung nicht gewährleistet ist. Die - nicht ausdrücklich zu stellvertretenden Vorsitzenden eines Vertretungssenats bestellten - Vorsitzenden Richter und die nebenamtlichen Richter der Vertretungssenate treten nicht als Vertreter ein.

Vertretungssenate sind

für den	1.	der	6.	hilfsweise der	3. Senat
"	2.	"	7.	"	10. "
"	3.	"	1.	"	6. "
"	4.	"	9b	"	5. "
"	5.	"	15.	"	16. "
"	6.	"	3.	"	1. "
"	7.	"	10.	"	2. "
"	8.	"	11.	"	14. "
"	9a	"	4.	"	8. "
"	9b	"	4.	"	8. "
"	10.	"	2.	"	7. "
"	11.	"	8.	"	20. "
"	12.	"	13.	"	15. "
"	13.	"	12.	"	9b "
"	14.	"	19.	"	12. "
"	15.	"	5.	"	13. "
"	16.	"	20.	"	4. "
"	17.	"	18.	"	19. "
"	18.	"	17.	"	19. "
"	19.	"	14.	"	17. "
"	20.	"	16.	"	11. "

Vertretungssenat des Disziplinarsenats ist der 1., hilfsweise der 15. Senat.

Vertretungssenat des Fachsenats für Landespersonalvertretungssachen ist der 16. Senat, hilfsweise der 11. Senat.

Teilzeitbeschäftigte Richter werden nicht zur Vertretung herangezogen. Im Übrigen tritt unter den Richtern des Vertretungssenats der jeweils dienstjüngste nicht verhinderte Richter am Oberverwaltungsgericht als Vertreter ein. Dabei gilt der dienstjüngste Richter am Oberverwaltungsgericht in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni als der dienstälteste unter den Richtern des Vertretungssenats. Bei gleichem Dienstalder wird derjenige Richter herangezogen, dessen

Familienname mit dem bei alphabetischer Reihenfolge vorgehenden Buchstaben beginnt. Der Erprobungsrichter tritt nur ein, wenn im Vertretungssenat kein Richter am Oberverwaltungsgericht als Vertreter zur Verfügung steht.

Sind die nach den vorstehenden Regelungen zur Vertretung berufenen Richter an der Mitwirkung verhindert, so treten die Senate 1 – 20 in die weitere Vertretung nach folgenden Grundsätzen ein:

Zunächst zur weiteren Vertretung berufen ist der Senat mit der gegenüber dem zu vertretenden Senat nächsthöheren Ordnungszahl. Hieran schließen sich die Senate in der weiter aufsteigenden Reihenfolge der Ordnungszahlen an. Auf den 20. Senat folgt der 1. Senat. Die Regelungen zur Bestimmung der zur Vertretung berufenen Richter gelten entsprechend.

Sind nach diesen Vertretungsregelungen Ehegatten gemeinsam zur Mitwirkung an einer Entscheidung berufen, so wird der nach den Vertretungsregelungen nächstberufene Richter anstelle des eintretenden Ehepartners als Vertreter hinzugezogen.

Rangfolge der richterlichen Dienstgeschäfte

Termine (mündliche Verhandlung, Beratung mit ehrenamtlichen Richtern ohne mündliche Verhandlung, Beratung von Eilsachen, Vorberatung von Verhandlungen, Einzelrichtertermin mit Beteiligten, Güteverhandlung) und sonstige unaufschiebbare Dienstgeschäfte werden zwischen den Senaten sowie zwischen den Senaten und den Güterichtern grundsätzlich so abgestimmt, dass sie in der Person der beteiligten Richter nicht kollidieren. Kommt es dennoch zu einer Kollision, geht die Tätigkeit in demjenigen Senat vor, dem der Richter zugewiesen ist (Stammsenat). Ist ein Richter mehreren Senaten zugewiesen, bestimmt das Präsidium, welcher der Stammsenat ist.

Abweichend von dieser Regel geht die Tätigkeit in einem anderen Spruchkörper (Disziplinarsenat, Fachsenate, Berufsgerichte) vor, wenn der Richter dort als Berichterstatter oder stellvertretender Vorsitzender einen Termin oder sonstige unaufschiebbare Dienstgeschäfte wahrzunehmen hat. Jede der vorgenannten Tätigkeiten geht der Inanspruchnahme eines Richters als Vertreter vor.

Wer in einem Verfahren als Güterichter tätig war, wirkt an diesem Verfahren nicht als Richter in einem Senat mit.

Zu Mitgliedern des

G r o ß e n S e n a t s

werden gem. § 12 Abs. 1 und 3 VwGO iVm § 109 Abs. 3 Satz 1 JustG NRW bestimmt:

Vizepräsident des OVG	B e i m e s c h e
Vorsitzender Richter am OVG	Prof. Dr. S e i b e r t
Vorsitzender Richter am OVG	K a m p m a n n
Vorsitzender Richter am OVG	T e i p e l
Vorsitzender Richter am OVG	Dr. S c h n e l l
Vorsitzender Richter am OVG	L e c h t e r m a n n

Zu stellvertretenden Mitgliedern werden bestimmt:

Vorsitzender Richter am OVG	Dr. S c h n e i d e r
Vorsitzender Richter am OVG	K l e i n A l t s t e d d e
Vorsitzender Richter am OVG	S a u r e n h a u s
Vorsitzende Richterin am OVG	B r a u e r
Vorsitzender Richter am OVG	Dr. W i l l m s
Vorsitzende Richterin am OVG	Dr. K l e i n s c h n i t t g e r

Übergangsregelung

Soweit Rechtsgebiete in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Senates übergehen, verbleiben die Sachen, in denen zum Zeitpunkt der jeweiligen Beschlussfassung durch das Präsidium bereits eine mündliche Verhandlung terminiert oder ein Beweisbeschluss gefasst worden ist, vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung bei der Bestimmung des jeweiligen Geschäftsbereichs in der Zuständigkeit des bisher zuständigen Senates. Dies gilt auch hinsichtlich aller eventuell erforderlich werdenden Nebenentscheidungen sowie zugehöriger erstinstanzlicher B-Verfahren. Für Nebenentscheidungen in bereits erledigten Verfahren verbleibt es bei der Zuständigkeit des Senats, in dem das Verfahren erledigt worden ist. Das gilt auch für Rügen nach § 152 a VwGO. Für andere Entscheidungen zu erledigten Verfahren (zum Beispiel über Wiederaufnahmeanträge) oder für zurückverwiesene Verfahren ist der Senat zuständig, in dessen Geschäftsbereich das betreffende Rechtsgebiet übergegangen ist.

Ehrenamtliche Richter / Beamtenbeisitzer

Hinsichtlich der Verteilung und der Reihenfolge der ehrenamtlichen Richter sowie ihrer Heranziehung aus der Hilfsliste gilt die gemäß Beschluss des Präsidiums vom 10. Dezember 2014 (s. S. 49) bestehende Regelung. Mit der Heranziehung aus der jeweiligen Liste wird zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres neu begonnen. Sie ist im ablaufenden Geschäftsjahr erfolgt, wenn eine der dieselbe Sitzung betreffenden Ladungen der ehrenamtlichen Richter vor Beginn des neuen Geschäftsjahres abgesandt worden ist. Die Heranziehung richtet sich für die Senate 1, 2, 4, 5, 6, 7, 9b, 12, 17 und 18 nach der umgekehrt alphabetischen Reihenfolge (Z bis A), für die Senate 3, 8, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 19 und 20 nach der alphabetischen Reihenfolge (A bis Z).

Für die Zuweisung der Beamtenbeisitzer des Disziplinarsenats gelten die vom Präsidium für bundesdisziplinarrechtliche Verfahren am 9. Dezember 2015, für landesdisziplinarrechtliche Verfahren die am 6. Dezember 2016 beschlossenen Regelungen. Die Heranziehung der Beamtenbeisitzer richtet sich nach den folgenden Regelungen und der danach jeweils maßgeblichen Reihe, wenn nichts anderes bestimmt ist. Auszugehen ist jeweils vom Beginn der mit der Zuweisung beschlossenen Liste der Beamtenbeisitzer. Bei der nächsten Heranziehung ist mit dem nächsten Beamtenbeisitzer in der jeweils maßgeblichen Reihe fortzufahren. Mit der Heranziehung wird zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres neu begonnen. Die Heranziehung ist im ablaufenden Geschäftsjahr erfolgt, wenn eine der dieselbe Sitzung betreffenden Ladungen der Beamtenbeisitzer vor Beginn des neuen Geschäftsjahres abgesandt worden ist. Die Beamten-

beisitzer werden jeweils für alle Verfahren einer Sitzung geladen, in denen sie nach den nachfolgenden allgemeinen Heranziehungsregeln in Betracht kommen. Das gilt auch, wenn ein Verfahren nachgeladen, ein ursprünglich geladenes Verfahren durch ein später geladenes Verfahren ersetzt wird oder in einem Verfahren Fortsetzungstermine bestimmt werden und auf einen dieser Termine ein weiteres Verfahren geladen wird. Tritt am Tag der Sitzung die Verhinderung eines Beamtenbeisitzers ein, ist der nächst bereite Beamtenbeisitzer mit dienstlichem Wohnsitz im Regierungsbezirk Münster, ohne Rücksicht auf den Verwaltungszweig, die Laufbahn und das Geschlecht heranzuziehen.

Heranzuziehen sind in bundesdisziplinarrechtlichen Verfahren die Beamtenbeisitzer des Verwaltungszweigs und – innerhalb des Verwaltungszweigs – der Laufbahngruppe, denen der Beamte angehört, gegen den sich das Disziplinarverfahren richtet. Stehen Beamtenbeisitzer derselben Laufbahngruppe nicht zur Verfügung, sind Beamtenbeisitzer der nächst höheren Laufbahngruppe desselben Verwaltungszweigs heranzuziehen. Existiert eine höhere Laufbahngruppe nicht oder ist auch diese Gruppe erschöpft, sind Beamtenbeisitzer der nächst niedrigeren Laufbahngruppe desselben Verwaltungszweigs heranzuziehen. Ist auch das nicht möglich, sind die nächst bereiten Beamtenbeisitzer derselben Laufbahngruppe der anderen Verwaltungszweige heranzuziehen.

Heranzuziehen sind in landesdisziplinarrechtlichen Verfahren die Beamtenbeisitzer des Verwaltungszweigs und – innerhalb des Verwaltungszweigs – der Laufbahn, denen der Beamte angehört, gegen den sich das Disziplinarverfahren richtet. Stehen Beamtenbeisitzer derselben Laufbahn nicht zur Verfügung, sind Beamtenbeisitzer der nächst höheren Laufbahn desselben Verwaltungszweigs heranzuziehen. Existiert eine höhere Laufbahn nicht oder ist auch diese erschöpft, sind Beamtenbeisitzer der nächst niedrigeren Laufbahn desselben Verwaltungszweigs heranzuziehen. Ist auch das nicht möglich, sind die nächst bereiten Beamtenbeisitzer derselben Laufbahn der anderen Verwaltungszweige heranzuziehen. Die Laufbahnabschnitte I, II und III der Polizei gelten als Laufbahn der Laufbahngruppe 1, Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes, der Laufbahngruppe 2, Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes und der Laufbahngruppe 2, Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes. Richtet sich das Disziplinarverfahren gegen eine Beamtin und sind beide nach den vorstehenden Regelungen heranzuziehenden Beamtenbeisitzer männlich, ist anstelle des zweiten männlichen Beamtenbeisitzers die nächste auf diesen folgende Beamtenbeisitzerin derselben Laufbahn heranzuziehen. Steht in der Laufbahn keine Beamtin zur Verfügung, gelten die allgemeinen Regelungen. Werden für einen Sit-

zungstag mehrere Verfahren geladen, in denen zumindest in einem Verfahren anstelle des zweiten männlichen Beamtenbeisitzers eine Beamtenbeisitzerin heranzuziehen ist, ist diese Beamtenbeisitzerin auch für die anderen Verfahren des Sitzungstags heranzuziehen. Die Regelung zur Heranziehung einer Beamtenbeisitzerin anstelle des zweiten männlichen Beamtenbeisitzers gilt nicht, wenn ein Verfahren, das sich gegen eine Beamtin richtet, nachgeladen oder ein ursprünglich geladenes Verfahren durch ein später geladenes, gegen eine Beamtin gerichtetes Verfahren ersetzt wird.

Wechselt ein Beamtenbeisitzer während der Wahlperiode den Verwaltungszweig oder steigt ein Beamtenbeisitzer (Bund) in eine höhere Laufbahngruppe, ein Beamtenbeisitzer (Land) in eine höhere Laufbahn auf, gilt er weiterhin als dem Verwaltungszweig, der Laufbahngruppe oder der Laufbahn zugehörig, unter denen er in der vom Präsidium beschlossenen Liste aufgeführt ist. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Beamtenbeisitzer bei seiner Wahl nicht der Laufbahngruppe, der Laufbahn oder dem Verwaltungszweig angehörte, unter denen er in der Liste aufgeführt ist.

Im Vorsitz der Ausschüsse zur Wahl ehrenamtlicher Richter wird die Präsidentin durch den Vizepräsidenten, dieser durch den dienstältesten nicht verhinderten Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht vertreten.

Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Geschäftsverteilungsplans

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Senaten über die grundsätzliche Handhabung einzelner Sachgebietszuweisungen, die sich nicht durch Abstimmung unter den betroffenen Senaten klären lassen, entscheidet das Präsidium mit Wirkung auch für künftige gleichartige Fälle.

Nachrichtlich:

Das Präsidium hat mit Beschluss vom 10. Dezember 2014 folgende Regelung getroffen:

1. Die ab 1. Februar 2015 auf die Dauer von fünf Jahren gewählten ehrenamtlichen Richter werden gemäß anliegender Aufstellung (Anlage 1) jeweils zwei Senaten zugeteilt und sind nach Maßgabe des jeweiligen Geschäftsverteilungsplans in der dort vorgesehenen Reihenfolge zu den Sitzungen heranzuziehen.

2. Für die Heranziehung von Vertretern bei unvorhergesehener Verhinderung gelten die in der Anlage 2 getroffenen Regelungen und die darin aufgestellte Hilfsliste. Im Übrigen erfolgt die Heranziehung nach Maßgabe des jeweiligen Geschäftsverteilungsplans.

Verteilung der Sitzungssäle ab 1. Januar 2019

Wochentag	Saal I	Saal II	Saal III	Saal IV
Montag	10	12	6	
Dienstag	VerfGH 5 15	1 18	13	
Mittwoch	11 19	3 Disziplinarsenat	9 17	
Donnerstag	4 20	2	14	
Freitag	7	8	16 Fachsenate	

Münster, den 12. Dezember 2018

Beimesche

Dr. Schnell

Klein Altstedde

Dr. Kleinschnittger

Dr. Sarnighausen

Zinnecker

Dorn

Schultze-Rhonhof

Dr. Weber